

d) Oberlandesgericht Darmstadt.

20. Dezember 1926 (St. W. 106/25). (Nach dem amtlichen Text; vgl. Niemeyers Ztschr. 1928. S. 284, Jur. W. 1927, S. 2324.)

Diplomatische Immunität — Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber Erklärungen des Auswärtigen Amtes.

1. Die Gerichte sind an eine Erklärung des Auswärtigen Amtes über die Exterritorialität bestimmter Personen nicht gebunden.

2. Die Frage, ob eine Person exterritorial ist, ist nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen. Völkerrecht ist nur insoweit anwendbar, als es einen Bestandteil des innerstaatlichen Rechts bildet.

3. Gesandte erhalten ihre Exterritorialität durch die Einholung des Agréments, nachgeordnete Beamte erlangen in der Regel die Exterritorialität als Folge der Ernennung durch den Absendestaar, verlieren sie aber, sobald der Wille des Empfangsstaates, sie nicht zu empfangen, klar und deutlich dem Absendestaar bekannt wird.

4. Die Erlangung der Exterritorialität setzt nicht die Staatsangehörigkeit in dem Absendestaar voraus.

5. Die Exterritorialität erlischt durch Verzicht des Absendestaates; der Zustimmung des betreffenden Beamten bedarf es nicht.

Tatbestand. Gegen den Angeschuldigten wird eine Voruntersuchung wegen Steuerhinterziehung und anderer strafbarer Handlungen geführt. Er hatte gegen die Eröffnung der Voruntersuchung Einwand erhoben mit der Begründung, daß er als Mitglied oder Bediensteter einer Gesandtschaft exterritorial und somit (§§ 18 und 19 GVG.) der deutschen Strafgerichtsbarkeit entzogen sei. Sein Einwand wurde durch landgerichtlichen Beschluß verworfen und die gegen diesen Beschluß verfolgte sofortige Beschwerde durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 3. Juli 1925 als unbegründet zurückgewiesen. Man ging im Anschluß an ein Gutachten des Geh. Justizrats Professor Dr. Bornhak von der Auffassung aus, daß die Frage, ob einer bestimmten Person die Rechte der Exterritorialität zustehen, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen sei, daß die ordentlichen Gerichte vielmehr formell an die Erklärung des Auswärtigen Amtes gebunden seien.

Nach dem Erlaß dieses Beschlusses ist die Voruntersuchung auf neue Anklagepunkte ausgedehnt worden. Der Angeschuldigte hat erneut Einwendungen erhoben und sie in gleicher Weise wie früher begründet. Durch Beschluß des Landgerichts in Darmstadt sind diese Einwendungen verworfen worden. Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen, u. a. aus folgenden

Gründen: Die zum Teil von dem Angeschuldigten, zum Teil von Amtes wegen herbeigeschafften Rechtsgutachten einer ganzen Reihe von Lehrern des Völkerrechts und Äußerungen des Auswärtigen Amtes geben Anlaß, die in dem Beschluß des Senats vom 3. Juli 1925 nieder-

gelegte Rechtsauffassung einer Nachprüfung zu unterziehen. Das erkennende Gericht kann nach dieser erneuten Prüfung seine frühere Ansicht, wonach die Erklärung des Auswärtigen Amtes über die Exterritorialität die Gerichte formell bindet, nicht mehr aufrecht erhalten, kommt vielmehr zu der Auffassung, daß dem Gericht die selbständige Entscheidung dieser Frage obliegt. Nach deutschem Staats- und Verwaltungsrecht hat grundsätzlich jede Behörde über alle Fragen, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sind, selbständig zu entscheiden, auch wenn diese Fragen aus einem anderen Zuständigkeitsgebiet stammen, ohne an die Auffassung der in dem anderen Gebiet zuständigen Behörde gebunden zu sein. Insbesondere sind die Gerichte nur in den in einzelnen Gesetzen festgelegten Fällen, von denen hier keiner vorliegt, an die Auffassung von Verwaltungsbehörden gebunden. Auch das Auswärtige Amt vertritt diese Meinung und erklärt, »zu keiner Zeit sei der Standpunkt vertreten worden, daß seine Meinung für die Urteilsfindung eines deutschen Gerichts bindend sei«.

Die Frage, ob der Angeschuldigte exterritorial ist, ist allein nach innerstaatlichem Recht zu beantworten. Grundsätze des zwischenstaatlichen, des Völkerrechts sind nur insoweit anzuwenden, als sie, sei es durch ausdrückliche Vorschrift, sei es durch Gewohnheitsrecht oder durch schlüssige Handlung als innerstaatliches Gesetz anerkannt sind.

Nach § 18 GVG. erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und die Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionen; nach § 19 findet diese Bestimmung auf die Familienmitglieder und das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen gleichfalls Anwendung.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich nicht, unter welchen Umständen und Voraussetzungen eine Persönlichkeit als Mitglied einer bei dem deutschen Reich beglaubigten Mission oder als Geschäftspersonal usw. anzusehen ist. Das Gesetz bedarf also insoweit der Ergänzung. Naturgemäß kann diese Ergänzung nur dem Völkerrecht entnommen werden; hier greift nun Art. 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ein, wonach die allgemein anerkannten Sätze des Völkerrechts als bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts anzusehen sind.

Bei der Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage ist von dem als Grundlage allen Völkerrechts anerkannten Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten auszugehen. Von dem aus diesem Grundsatz folgenden Recht der unbedingten Herrschaft über alle Personen und Sachen, die sich im Staatsgebiet befinden, bildet das Recht der sogen. Exterritorialität eine Ausnahme. Sie ist als Ausnahme einschränkend zu interpretieren, wobei der Komplex von Gedanken und Rechtsbegriffen, auf dem das Recht der Exterritorialität ruht und der zusammenfassend mit den Worten »ne impediatur legatio« bezeichnet wird, durchaus zu beachten ist.

Als unbestrittene Folgerung aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten ergibt sich, daß kein Staat rechtlich gezwungen ist,

die Gesandtschaft irgend eines anderen Staates zu empfangen. Die weitere logische Folge ist aber, daß auch kein Staat verpflichtet ist, selbst wenn er den völkerrechtlichen Verkehr durch beiderseitige Gesandtschaften mit einem anderen Staate aufnimmt, irgend eine bestimmte Person als Mitglied einer fremden Mission zu empfangen. Die Annahme, daß ein Staat rechtlich genötigt werden könnte, irgend eine bestimmte Person als Mitglied einer fremden Mission anzunehmen, widerspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit und bedürfte als Ausnahme von diesem Grundsatz des strikten Nachweises und könnte nur gelten, wenn er sich als positives Gewohnheitsrecht entwickelt hätte.

Ein solcher Nachweis ist aber nicht geführt. Für die Person des Gesandten selbst ist der oben aufgestellte Grundsatz durch positive Übung im zwischenstaatlichen Verkehr als rechtlich bindend für den Friedensverkehr durch die Einholung des sogen. Agréments anerkannt, — die hier und da in den Gutachten gestreifte Frage der Neuanknüpfung durch einen Krieg unterbrochener diplomatischer Beziehungen hat hier auszuscheiden —, für nachgeordnete Beamte der Gesandtschaft, für Bedienstete usw. wird eine solche vorgängige Genehmigung nicht eingeholt. Der Grund liegt einzig in der geringeren Bedeutung dieser Stellen. Aus der geschilderten Übung darf aber nicht geschlossen werden, daß der Empfangsstaat rechtlich verpflichtet sei, jeden nachgeordneten Beamten der Mission zu empfangen und damit als exterritorial anzuerkennen. Diese Folgerung müßte als positiv nachgewiesen sein; sie ergibt sich nicht aus der Nichteinholung des vorgängigen Agréments, auch nicht daraus, daß ein Fall einer solchen Zurückweisung nicht bekannt geworden ist. Sie könnte nur anerkannt werden, wenn eine Zurückweisung eines solchen nachgeordneten Beamten durch den Empfangsstaat von dem Absendestaat nicht anerkannt und von dem Empfangsstaat darauf aus Rechtsgründen, nicht aus politischen Gründen nicht aufrecht erhalten worden wäre. Nach alledem ist zu sagen: ein nachgeordneter Beamter erlangt in der Regel allerdings als Folge der Ernennung durch den Absendestaat die Exterritorialität, verliert sie aber, sobald der Wille des Empfangsstaats, ihn nicht zu empfangen, klar und deutlich dem Absendestaat bekannt wird.

Diese vom Auswärtigen Amt vertretene aus dem grundlegenden Rechtssatz von der Unabhängigkeit der Staaten gefolgerte Auffassung entspricht der Praxis der englischen Gerichte (vgl. die Entscheidung des court of appeal vom 1. Juni 1891 — Strupp S. 35).

Als weitere Folgerung ergibt sich, daß die Exterritorialität überhaupt nicht entsteht, wenn dem Absendestaat schon bei der Ernennung bekannt ist, daß der Ernannte dem Empfangsstaat nicht genehm ist. Eine andere Auffassung wäre für den Empfangsstaat untragbar.

Außer durch die eben behandelte Erklärung des Empfangsstaats erlischt die Exterritorialität einer bestimmten Person durch Verzicht des Absendestaates und durch Lösung des Anstellungsverhältnisses zu dem Absendestaat. Die zuletzt genannte Art des Erlöschens ist eine Selbstverständlichkeit, über die kein Wort verloren zu werden braucht.

Der Verzicht kann von dem Absendestaat allein erklärt werden, ohne daß es der Zustimmung des von dem Verzicht betroffenen Beamten bedürfte. Das Recht der Exterritorialität ist nicht im persönlichen Interesse der Mission, sondern ausschließlich im Interesse des Absendestaates — *ne impediatur legatio!* — gegeben.

Bei der Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall muß vorweg scharf betont werden, daß es sich nur um die Entscheidung der prozessualen Frage handelt, ob die Strafverfolgung gegen den Angeschuldigten zulässig ist. Diese Frage ist zu bejahen, wenn er jetzt, d. h. zur Zeit des Erlasses dieses Beschlusses nicht mehr exterritorial ist.

1. Der Angeschuldigte besitzt zur Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit, die er durch seine Geburt erworben hatte, nicht mehr. Er hat sie dadurch verloren, daß er, während eines dauernden Aufenthaltes in der Schweiz, mit dem 11. Juni 1920 die liechtensteinsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Diese Tatsache ist durch eine von dem Auswärtigen Amt amtlich mitgeteilte amtliche Erklärung der Liechtensteinschen Regierung erwiesen. Daß er, der seine Exterritorialität von seiner Anstellung bei einer Gesandtschaft herleitet, nach einer in gleicher Weise an das Gericht gelangten Erklärung der Kaiserlich Persischen Regierung die persische Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, ist ohne Bedeutung. Denn nach deutschem Recht ist nicht der Besitz der Staatsangehörigkeit des Absendestaates zum Erwerb der Exterritorialität notwendig, sondern nur nichtdeutsche Staatsangehörigkeit.

2. Aus dem Gutachten des Auswärtigen Amtes vom 19. Dezember 1925, dem insoweit die Bedeutung einer amtlichen beweisenden Tatsachenerklärung beizumessen ist, hat diese Stelle spätestens durch die Verbalnote vom 7. April 1925 klar und unzweideutig der Persischen Gesandtschaft zum Ausdruck gebracht, daß die Person des Angeschuldigten nicht genehm sei. Damit ist die Exterritorialität, wenn sie überhaupt zur Entstehung gelangt ist, spätestens erloschen.

3. Während bisher die Persische Regierung in ihren amtlichen Erklärungen den Angeschuldigten als Angestellten der Persischen Gesandtschaft in Berlin bezeichnet hat, hat sie am 13. November 1926 folgende Erklärung abgegeben: »Daß die Kaiserlich Persische Gesandtschaft in Berlin den Nationalitätenwechsel des Angeschuldigten für rechtsgültig erachtet und ihn deshalb zum Honorar-Handels-Attaché ernannt hat. Nachdem nunmehr feststeht, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht eingetreten ist, wird seine Beamtenstellung als nichtig betrachtet«.

Wie diese Erklärung im einzelnen aufzufassen und auszulegen ist, kann dahingestellt bleiben; es kommt für die hier zu treffende Entscheidung insbesondere nicht darauf an, ob danach die Exterritorialität überhaupt nicht entstanden ist, soviel ist sicher, daß nunmehr das Beamtenverhältnis des Angeschuldigten zur Persischen Regierung nicht mehr besteht und schon aus diesem Gesichtspunkt die Strafverfolgung zulässig ist.

Der Vollständigkeit halber und zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch folgendes betont:

Mit der Feststellung, daß die Exterritorialität des Angeschuldigten spätestens am 7. April 1925 erloschen sei, soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß sie bis dahin bestanden habe. Diese Frage ist nur als unerheblich für die hier zu fällende Entscheidung ausgeschieden worden und muß dahingestellt bleiben. Das gleiche gilt insbesondere für die in allen Gutachten, namentlich aber in der Erklärung des Auswärtigen Amtes ausführlich erörterte Frage des Einflusses der mala fides auf den Erwerb der Exterritorialität und die Frage der Bedeutung der Diplomatenlisten. Ebenso wenig kommt es hier darauf an, ob der Angeschuldigte sich für exterritorial hielt. Denn die subjektive Seite ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ohne jede Bedeutung. Alle diese Fragen haben nur für die materielle Seite der Anschuldigung Bedeutung und sind für die Entscheidung in der Sache soweit nötig aufzuklären und zu erörtern.

* * *

5. Frankreich

a) Conseil d'Etat

1^{er} août 1924 (Trauttmann); 26 déc. 1924 (Keil). (Dalloz 1926, p. 51)

Übergang Elsaß-Lothringens an Frankreich — Fortgeltung der lokalen Gesetzgebung — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen unter deutscher Herrschaft — Inkrafttreten der »wesentlichen Garantien des französischen öffentlichen Rechts«.

1. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 »finden auf die Gebiete von Elsaß und Lothringen bis zur Einführung der französischen Gesetze die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen Anwendung, die sich dort zurzeit in Kraft befinden«.

2. Da die Bestimmungen der lokalen Gesetze über die Zuständigkeit für Klagen auf Schadensersatz gegen den Staat (Art. 31, 89 und 839 BGB. und Art. 4 EG. ZPO.) keine Abänderung erfahren haben, sind zur Entscheidung über solche Klagen die ordentlichen Gerichte und nicht der Conseil d'Etat zuständig.

3. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten, der in Elsaß-Lothringen nie aufgehört hat, in Geltung zu sein, bedeutet, daß die Akte der öffentlichen Gewalt, sei es an sich, sei es in ihren Folgen, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören.

4. Da es zur Zeit der deutschen Besetzung eine ordentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen nicht gegeben hat, war die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage in den meisten Fällen unmöglich.